

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0029/2006
	Erstelldatum:	04.12.2006
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/hn
Regelungen zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	13.12.2006	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Regelungen zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge wird zur Kenntnis genommen.

Sachstandsbericht:

Mit der Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10.10.2006 wurde die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geändert. Mit dieser Änderung werden ab 01.03.2007 die Zeichen 270.1 und 270.2 StVO („Beginn bzw. Ende eines Verkehrsverbots zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone“) eingeführt (siehe Anlage 1). Die Zeichen 270.1 und 270.2 StVO bestimmen die Grenzen einer Verkehrsverbotszone. Sie verbieten den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Pkw, Lkw, Busse) innerhalb einer so gekennzeichneten Verkehrsverbotszone im Falle der Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach § 40 Abs. 1 BImSchG beschränkt oder verbietet die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan nach § 47 Abs. 1 oder 2 BImSchG dies vorsehen.

Mit dem Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 StVO („Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“) werden Kraftfahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen vom Verkehrsverbot ausgenommen. Im Einzelnen ist dies in der fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) vom 10.10.2006 festgelegt. Diese Verordnung regelt Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 BImSchG und die Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Schadstoffgruppen und bestimmt Anforderungen, welche bei einer Kennzeichnung von Fahrzeugen zu erfüllen sind.

So sind nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV Kraftfahrzeuge von einem Verkehrsverbot im Sinne des § 40 Abs. 1 BImSchG befreit, die mit einer Plakette nach Anhang 1 zu dieser Verordnung gekennzeichnet sind, soweit ein darauf bezogenes Verkehrszeichen (Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 StVO) dies vorsieht. Diese Plaketten werden in den Farben rot, gelb und grün eingeführt (siehe Anlage 2). Die rote Plakette ist für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 2, die gelbe Plakette für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 und die grüne Plakette für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 vorgesehen. Für Kraftfahrzeuge der schlechtesten Schadstoffgruppe 1 gibt es keine Plaketten. Die Zuordnung eines Kraftfahrzeuges zu den Schadstoffgruppen 1 bis 4 richtet sich nach seiner Schadstoffemission. Nachgewiesen wird die Zuordnung zu einer Schadstoffgruppe grundsätzlich durch die in der Zulassungsbescheinigung Teil I, im Kraftfahrzeugschein und im Kraftfahrzeugbrief eingetragene emissionsbezogene Schlüsselnummer. Ausgabestellen für die Plaketten sind die Zulassungsstellen und die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen (z. B. TÜV, DEKRA, anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten). Sind auf dem Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 StVO z. B. die Plaketten mit den Farben gelb und grün aufgeführt, so sind folglich Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 3 und 4 vom Verkehrsverbot befreit, sofern auf der Innenseite der Windschutzscheibe eine entsprechende Plakette in der Farbe gelb oder grün angebracht ist. Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 dürften in diesem Fall innerhalb der angeordneten Verkehrsverbotszone nicht fahren.

Daneben sind bestimmte Kraftfahrzeuge von den Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 BImSchG ausgenommen, auch wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet sind (z. B. Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge). Ebenso kann der Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die mit keiner Plakette gekennzeichnet sind, zugelassen werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, oder wenn überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern.

Wie bereits oben ausgeführt, ist das Bestehen eines Luftreinhalte- oder Aktionsplanes Voraussetzung für Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote nach § 40 Abs. 1 BImSchG. Für das Gebiet der Stadt Amberg besteht bislang nicht die Notwendigkeit, einen solchen Luftreinhalte- oder Aktionsplan aufzustellen. Damit besteht auch für die Ausweisung einer mit Zeichen 270.1 und 270.2 StVO bestimmten Verkehrsverbotszone in der Stadt Amberg derzeit keine Grundlage. Die Verwaltung wird jedoch die Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden sowie die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich beobachten und entsprechende Maßnahmen treffen, falls sich die Notwendigkeit hierzu ergeben sollte.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

Zeichen 270.1 und 270.2 StVO sowie Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 StVO (Anlage 1)
Plakettenmuster (Anlage 2)

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
zum Reg. Akt